



# JUGENDORDNUNG

des Tanzsportkreis Sankt Augustin e.V. (TSK)

Am Kreuzeck 2b  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: 0 22 41-29 724  
www.tsk-sankt-augustin.de  
info@tsk-sankt-augustin.de

## Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

## § 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Mitglied im Tanzsportkreis Sankt Augustin sind.

## § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der gefassten Beschlüsse von geschäftsführendem Vorstand und Jugendversammlung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel, ggf. über Umlagen und über Einnahmeüberschüsse aus selbst organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Tanzsports als Teil der Kinder- und Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, zur Erhaltung der Gesundheit und Lebensfreude
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung sowie Förderung der Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des TSK.

## § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendvertretung und
- die Jugendversammlung.

## **§ 4 Jugendvertretung**

### *4.1 Organe der Jugendvertretung sind*

- Jugendwart/-in
- Stellvertretende/r Jugendwart/-in.

### *4.2 Mitglieder der Jugendvertretung*

Der/die Jugendwart/-in vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen, letzteres in Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden.

Der/die Jugendwart/-in ist zugleich Mitglied des Vorstandes, im Sinne der Satzung des TSK (§ 11 Absatz 1 Nummer 7) und wird der Mitgliederversammlung durch die Jugendversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Der/die Jugendwart/-in muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des TSK sein. Der/die stellvertretende Jugendwart/-in muss volljährig sein und ebenfalls Mitglied im TSK sein.

### *4.3 Amtsdauer*

Die Mitglieder der Jugendvertretung werden von der Jugendversammlung in Jahren mit ungerader Endziffer für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Endet das Amt des Jugendwarts/ der Jugendwartin vorzeitig, ist unverzüglich eine Jugendversammlung durch den/die stellvertretende/n Jugendwart/-in oder den/die Vereinsvorsitzende/n zur Neuwahl einzuberufen. Der/ die stellvertretende Jugendwart/-in übernimmt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### *4.4 Sitzungen*

Die Sitzungen der Jugendvertretung finden nach Bedarf statt.

### *4.5 Aufgaben*

Die Jugendvertretung ist mit zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zur Verfügung gestellt werden und ist für die jährliche Rechnungslegung und -prüfung verantwortlich.

Kann keine Einigung über eine zu treffende Entscheidung erzielt werden, entscheidet der/die Jugendwart/-in in Abstimmung mit dem/der Vereinsvorsitzenden gemeinsam.

Die Jugendvertretung berät darüber, was im Vorstand des TSK die Jugend betreffend vorgebracht werden soll.

### *4.6 Abwahl*

Auf Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung kann ein Mitglied der Jugendvertretung abgewählt werden.

## **§ 5 Jugendversammlung**

### *5.1 Begriffsbestimmung*

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.

Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung des TSK.

Sie bestehen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendabteilung. Mitglieder unter 14 Jahren können über einen Elternteil vertreten werden.

## 5.2 *Aufgaben*

- Entgegennahme von Berichten der Jugendvertretung
- Beratung und Planung von Projekten der Jugendabteilung
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahl der Jugendvertretung, wobei der/die von der Jugendabteilung vorgesehene Jugendwart/-in der Mitgliederversammlung des TSK zur Vorstandswahl vorgeschlagen wird

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung (siehe § 7).

## 5.3 *Ordentliche Versammlung*

Sie wird durch den/die Jugendwart/-in mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder persönlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und findet mindestens in dem Jahr der Wahl für die Jugendvertretung statt. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Verfasser und Jugendwart/-in zu unterschreiben ist.

## 5.4 *Außerordentliche Versammlung*

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn

- die Jugendvertretung oder der geschäftsführende Vorstand der Auffassung sind, dass dies das Interesse der Jugendmitglieder erfordert oder
- $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Jugendmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Jugendvertretung beantragt.

(5.3 gilt entsprechend.)

## 5.5 *Beschlussfähigkeit*

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer/-innen nicht mehr anwesend ist.

## 5.6 *Mehrheiten*

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## 5.7 *Stimmberechtigung*

Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

# § 6 **Finanzen**

## 6.1 *Kasse und Buchführung*

Für kleinere Ausgaben kann die Jugendvertretung eine Handkasse in Absprache mit dem/der Schatzmeister/-in einführen. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.

Die Handkasse und das Kassenbuch werden durch den/die Schatzmeister/-in des Vereins überwacht.

## 6.2 *Umlagen*

Die Jugendversammlung kann auf Antrag für ihre stimmberechtigten Mitglieder

Umlagen beschließen. Die Jugendvertretung verwaltet diese Mittel.

### *6.3 Einnahmen aus selbst organisierten Aktivitäten oder Veranstaltungen*

Die Jugendvertretung darf diese Mittel selbständig bewirtschaften.

### *6.4 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung*

Der jährliche Kassenabschluss über die Finanzen ist zum Jahresende zu erstellen und anschließend dem/der Schatzmeister/-in und den Kassenprüfern des Vereins zur Prüfung vorzulegen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Jugend sind in die Gesamtbilanz des TSK zu übernehmen.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung des TSK bekannt zu geben.

Beschlossen in der Jugendversammlung vom 15. Mai 2021  
und bekannt gegeben  
in der Mitgliederversammlung des TSK vom 16. Mai 2021.